

**Durchführungsbestimmungen
für den Ligabetrieb im
Rheinland Pfälzischen Triathlonverband (RTV)**

§1 Geltungsbereich

Der RTV veranstaltet eine landesweite Triathlon-Liga als Mannschaftswettkampf, bestehend aus der 1. RTV - Liga (Männer und Damen), 2. RTV - Liga und der Masters - Liga. Die Einzelveranstaltungen der Liga müssen von den nach dieser Ordnung zuständigen Organen des RTV genehmigt sein.

Die teilnehmenden Teams sowie deren Mitglieder und die Startgemeinschaften verpflichten sich zur Einhaltung dieser Bestimmungen.

(1) Alle sportlichen Wettkämpfe der Liga unterliegen den aktuellen und gültigen Ordnungen der DTU sowie den vom RTV erlassenen Auflagen. Das am Veranstaltungstag offiziell eingesetzte Wettkampfgericht ist für die Einhaltung und Umsetzung verantwortlich und zu entsprechenden Kontrollen berechtigt.

(2) Die Veranstaltungs-, Bild-, Werbe-, Presse- und Fernsehrechte sowie alle sonstigen Namens- und Schutzrechte aller Liga-Veranstaltungen liegen ausschließlich beim RTV. Für diesen Aufgabenbereich bestellt der RTV bei Bedarf besondere Beauftragte.

§ 2 Liga – Ausschuss

(1) Der Ligaausschuss leitet den Liga-Betrieb. Er wird vom Präsidium des RTV bestellt. Der Ligaausschuss besteht aus

- dem Ligaleiter des RTV als Vorsitzendem
- je 1 Vertreter (in) der Mannschaften pro Liga
- dem RTV - Kampfrichterobmann oder einem Vertreter der durch den Kampfrichterobmann bestimmt wurde.

Die Mannschaftsvertreter werden durch die Teamleiter anlässlich der ersten Liga - Veranstaltung des RTV gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Ligaausschusses beträgt ein Jahr.

(2) Der Ligaleiter leitet den Ligaausschuss und koordiniert die Ligaveranstaltungen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung der Mitglieder festgestellt wird, dass die Hälfte oder mehr seiner Mitglieder anwesend sind. Der Präsident des RTV oder ein von ihm Beauftragter sind an den Sitzungen des Ligaausschusses teilnahme-, jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Ligaausschuss fasst seine Beschlüsse und Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen

gelten als nicht abgegebene Stimmen. Es ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

(3) Der Ligaausschuss des RTV

- kann Vorschläge zu Beginn und Ende der Saison sowie den Wettkampfterminen, den Austragungsorten, dem Austragungsmodus sowie allgemeinen Vorgaben für Kontrollen und Zeitmessung einbringen,
- entscheidet über die Zulassung der Mannschaften, die die sportliche Aufstiegsqualifikation erfüllt haben,
- bestimmt die Zahl der Abstiegsplätze,
- entscheidet im Rahmen des § (10) über Auf- und Abstieg in den Ligen sowie über Einzelregelungen zur Mannschaftskleidung,
- erarbeitet Vorschläge für Änderungen der Durchführungsbestimmungen,
- bestimmt die Anzahl der Mannschaften in jeder RTV Liga.

(4) Auf Einladung des Ligaausschusses können Ligasitzungen stattfinden. Jeder Verein ist verpflichtet an den Sitzungen mit einem Vertreter, in aller Regel mit dem Teamleiter, teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung ist ein geeigneter Ersatzvertreter zu schicken.

(5) Entscheidungen des Ligaausschusses werden den betroffenen Vereinen schriftlich per Einwurf Einschreiben bekannt gegeben. Sie können nach Zugang binnen einer Woche vor dem Verbandsgericht angefochten werden. Die Anfechtungsgründe müssen sogleich angegeben werden. Gründe, die später als einen Monat nach Absendungsantrag dem Verbandsgericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absender nachzuweisen.

§ 3 Teilnahme am Liga – Betrieb

(1) An der Liga können nur Mannschaften teilnehmen, die sich qualifiziert haben und sofern:

- a.) diese einem Verein des RTV bzw. Saarländische Triathlon Union (STU) angehört
- b.) sämtlichen Mitgliedern der Mannschaft dem Verein angehören,
- c.) nach der DTU – Sportordnung in ihrer Altersklasse über die Wettkampfdistanzen starten dürfen und
- d.) Inhaber eines gültigen Startpasses
- e.) sämtliche finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Vereines gegenüber dem RTV vor Beginn der jeweiligen Saison erfüllt worden sind.
- f.) der Verein ein fristgerechte Anmeldung zur Liga abgegeben hat (die Anmeldefrist wird für jede Saison vom Ligaausschuss bekannt gegeben).

(2) Der Ligaleiter prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1; die Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen (Abs. 1) führt nach Ablauf eines schriftlich gesetzten Zahlungstermins zum Verlust des Teilnahmerechts. Bei

Nichterfüllung der übrigen in Abs. 1 genannten Voraussetzungen legt der Ligaleiter die Sache unverzüglich dem Präsidium des RTV zur Entscheidung vor.

(3) Das Teilnahmerecht erlischt nach Entscheidung des Präsidiums des RTV, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachträglich entfällt. Dies gilt auch dann, wenn zuvor die sportlichen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt worden waren.

§ 4 Mannschaftslizenzgebühr und Startgebühren

Für die Teilnahme am Ligabetrieb wird eine Mannschaftslizenzgebühr erhoben. Die Mannschaftslizenzgebühr setzt das Präsidium des RTV unter Beteiligung des Liga-Ausschusses fest. Sie und die Startgebühren für alle Liga-Veranstaltungen sind bis zum 15.04. eines jeweiligen Jahres auf das Konto des RTV zu zahlen. Der zu zahlende Gesamtbetrag der Startgebühren ergibt sich aus der Mannschaftsgröße (§ 6) und den Startgebühren der jeweiligen Veranstaltung.

§ 5 Anzahl der Mannschaften

Die Teilnahme von mehreren Mannschaften eines Vereins ist zulässig. Je Verein darf jeweils nur eine Mannschaft an der 1. Liga teilnehmen.

1. RTV Liga (Herren): Hier können bis zu 12 Mannschaften teilnehmen.

2. RTV Liga (Herren): Hier können bis zu 12 Mannschaften teilnehmen.

Bei Bedarf kann die 2. Liga noch in einzelne Bezirke (Nord, Süd) aufgeteilt werden.

1. RTV Liga (Damen): Keine Beschränkung der Anzahl der Mannschaften.

RTV Masters – Liga: Keine Beschränkung der Anzahl der Mannschaften.

§ 6 Mannschaftszusammensetzung

(1) Jeweils fünf (5) Athleten eines Vereines bilden eine Herrenmannschaft, jeweils vier (4) Athletinnen eines Vereines bilden eine Damenmannschaft.

(1.1) In der 2. RTV-Liga dürfen auch gemischte Mannschaften eingesetzt werden

(2) Masters- Liga

Jeweils vier (4) Athleten bilden eine Mannschaft.

(2.1) In der Masters- Liga dürfen auch gemischte Mannschaften eingesetzt werden.

(2.2) Startberechtigt sind gemeinsam in einer Mannschaft Herren und Damen ab der AK40 und älter.

§ 7 Startgemeinschaften

(7.1) Startgemeinschaften (SG) zur Teilnahme an den RTV - Ligen sind zulässig. Die SG hat mit dem Antrag festzulegen, welcher Verein bei Auflösung oder Aufstieg der SG die Startberechtigung in der erreichten Liga erhält. Mindestens ein Verein der Startgemeinschaft muss im Besitz der Startberechtigung für die jeweilige Liga sein.

(7.2) Startgemeinschaften bestehen aus mindestens zwei Vereinen.

- (7.3) Über die Antragstellung entscheidet der Ligaausschuss.
- (7.4) Die Vereine entscheiden über die Namensgebung der Startgemeinschaft. Aus Vereinfachungsgründen kann der Ligaausschuss über die Namensgebung abschließend befinden.
- (7.5) Die Bildung von Startgemeinschaften zwischen zwei Vereinen aus verschiedenen Landesverbänden (Grenznahe Lage der Stadt zur Landesgrenze Rheinland Pfalz) ist zulässig. Die Startgemeinschaft kann nur in der jeweiligen Liga des RTV starten, für die die Startgemeinschaft das Startrecht erworben hat.

§ 8 Auf- und Abstieg

§ 8.1 Auf- und Abstiegsmodus

Die Sieger der 1. RTV-Liga (Herren und Damen) sind berechtigt, in die Regionalliga aufzusteigen. Die ersten beiden Mannschaften der 2. RTV-Liga sind berechtigt, in die 1. RTV-Liga aufzusteigen.

Die letzten 2 Mannschaften der 1. RTV-Liga steigen in die 2. RTV-Liga ab. In der Damen – Liga ist die erste Mannschaft berechtigt, in die Regionalliga aufzusteigen. Bei der Masters - Liga ist derzeit keine weitere Auf- oder Abstiegsregelung notwendig.

Wenn aufgrund abgemeldeter Mannschaften in den einzelnen Ligen freie Plätze entstehen, sollen zunächst die sportlich starken Mannschaften der tieferen Liga zum Zuge kommen, vor dem Verbleib eigentlich abgestiegener Mannschaften in einer Liga. Hiervon soll nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden, die zuvor beim Liga-Ausschuss beantragt und von diesem beschlossen werden müssen.

§ 8.2 Freiwilliger Abstieg

Eine Mannschaft, die sportlich nicht abgestiegen ist und aus der Regionalliga absteigen möchte, kann in der darauf folgenden Saison nur in der 2. RTV - Liga starten.

§ 8.3 Aufstiegsverzicht

Eine Mannschaft, die sportlich aufgestiegen ist, aber auf den Aufstieg verzichtet, kann in der darauf folgenden Saison nur in der 2. RTV - Liga starten. Ein Verweilen in der bisherigen Liga ist nicht möglich.

§ 9 Anzahl der Wettkämpfe pro Saison

Im RTV werden in allen Ligen fünf (5) Wettkämpfe durchgeführt

§ 10 Startberechtigung der Liga - Teilnehmer

Startberechtigt in den RTV Ligen sind alle Vereinsmitglieder, die bis zum 30. April eines Jahres einen gültigen DTU Startpasses besitzen oder beantragt haben und dem Ligaleiter für den Start in der RTV Liga gemeldet ist. Startpassinhaber, deren Startpass erst nach dem 30. April eines Jahres beantragt wurde, können in der laufenden Saison bis zum 3. Liga-Wettkampf der Saison nachgemeldet werden.

§ 11 Einsatz von Liga–Startern in verschiedenen Mannschaften

Athleten/Innen, die in der laufenden Saison zwei Wettkämpfe in einer höheren Liga bestritten haben, dürfen nicht mehr im gleichen Jahr in einer unteren Liga eingesetzt werden (Ausnahme Masters- Liga). Wird dies missachtet, wird die Mannschaft auf den letzten Platz der Tageswertung gesetzt.

§ 12 Verpflichtung der Ligateilnehmer und Teamleiter

Mit der Teilnahme an einer Ligaveranstaltung verpflichtet sich der Aktive und der Teamleiter die Anstandsregeln zu wahren. Bei Verstößen gegen die DTU – Sportordnung oder bei Verfehlungen, die durch das Verbandsgericht zu ahnden sind, unterwerfen sich der Aktive und der Teamleiter den Entscheidungen des Verbandsgerichtes.

§13 Mannschaftsmeldung

Die Mannschaftsmeldung zu den Liga-Wettkämpfen erfolgt per Email an den Ligawart des RTV. Die Meldung ist auf dem entsprechenden Meldeformular vorzunehmen. Jede Mannschaft muss bis spätestens montags 24 Uhr vor der jeweiligen Veranstaltung die komplette Mannschaft mit Aufstellung melden. Verspätete Abgabe der Mannschaftsmeldung wird mit Euro 50,- geahndet. Nach- bzw. Ummeldungen sind am Wettkampftag bis eine Stunde vor dem Start über ein Formular dem Ligaleiter anzuzeigen, welches an der Startnummerausgabe der Wettkämpfe ausliegt.

§ 14 Wertungssystem

Für jede Liga werden separate Ergebnislisten je Wettkampf erstellt, wobei nach dem Zieleinlauf der jeweiligen Liga gewertet wird.

Gewertet wird nach dem Zieleinlauf der jeweiligen Liga; die Wertung erfolgt nach Platzziffern.

Bei Nichtantreten, Disqualifikation oder Ausscheiden einer Person wird diese auf den letzten Platz gesetzt und erhält keine Teilnehmerpunkte.

Der erste Platz erhält die maximale Teilnehmerpunktezah, die nächsten Plätze erhalten immer einen Punkt weniger. Die maximale Punktzahl ist gleich der maximalen Anzahl aller in die Wertung kommenden Teilnehmer der jeweiligen Liga. In die Wertung kommen in der 1. und 2. Liga die vier Zeitschnellsten, in der Damen- und Masters - Liga die drei Zeitschnellsten einer Mannschaft. Aus den Summen der Teilnehmerpunkte pro Mannschaft ergeben sich die Mannschaftspunkte: die Mannschaft mit der höchsten Punktesumme erhält die maximale Mannschaftspunktezah, die nächsten Mannschaften erhalten immer einen Mannschaftspunkt weniger.

§ 15 Teilnahme am Wettkampfbetrieb

Tritt eine Mannschaft mehr als zweimal in der Saison nicht an, wird die Mannschaft vom Liga-Betrieb ausgeschlossen. Die gezahlten Gebühren (Mannschaftslizenzgebühr und Startgebühren) verfallen.

Eine Wiederaufnahme am Liga-Betrieb ist erst in der nächsten Saison in der untersten Liga möglich.

§ 16 Teamleiter

Jede Mannschaft hat auf der Mannschafts-Aufstellung den/die verantwortliche/n

Teamleiter zu benennen. Diese Person ist am Wettkampftag für sämtliche Belange der Mannschaft zuständig. Jede Mannschaft nimmt mit ihrem/ihrer Teamleiter an einer anberaumten Besprechung am Veranstaltungstag teil.

§ 17 Zeitstrafen/ Unsportliches Verhalten

Wird ein Ligateilnehmer bei Ligaveranstaltungen in der laufenden Saison zweimal disqualifiziert, so ist er für die restlichen Liga-Veranstaltungen gesperrt. Im Ligabetrieb ist die Schwarze Karte (Verdacht Windschattenfahren) auf der Radstrecke mit einer Zeitstrafe verbunden.

Bei mehr als 2 Verwarnungen für einen Ligateilnehmer innerhalb eines Ligawettkampfes, unabhängig ob von einem oder von mehreren Kampfrichtern, ist die Disqualifikation auszusprechen. Der Ligateilnehmer ist für den folgenden Liga-Wettkampf automatisch gesperrt.

§ 18 Zeiterfassung

Zeiterfassung und Auswertung erfolgen mit Hilfe eines elektronischen Chip-Systems, welches der Ausrichter ausgibt. Es ist nicht erlaubt, mit dem eigenen Chip zu starten.

§ 19 Startnummern

Die Startnummern werden vom Ausrichter geliefert. Die Mannschaften tragen bei allen Wettkämpfen die gleichen Startnummern. Die Nummernzuordnung wird vom Ligawart erstellt.

Die unteren Ecken der Startnummern dürfen gerundet werden. Dies darf jedoch nicht zur Beeinträchtigung der Sponsorenaufdrucke führen. Eine Veränderung führt zur Disqualifikation des jeweiligen Athleten.

§ 20 Gemeinsamer Zieleinlauf

Ein gemeinsamer Zieleinlauf ist nicht gestattet. Sollte trotzdem ein gemeinsamer Zieleinlauf stattfinden, entscheidet z.B. bei fehlender Zieleinlaufkamera oder Fotofinish der eingesetzte Kampfrichter (§16.4 VsO), der die Platzierung der gemeinsam einlaufenden Teilnehmer feststellt.

§ 21 Teilnahme an der Siegerehrung

Für jede Liga wird am Saisonende eine Siegerehrung durchgeführt. Die Teilnahme der platzierten Mannschaften und der Einzelwertung-Sieger an der Siegerehrung ist Pflicht. Die Mannschaften haben in einheitlicher Vereinskleidung und in Mannschaftsstärke bei der Siegerehrung zu erscheinen. Nichterscheinen führt zum Verlust der Siebprämien. „Vereinskleidung“ bedeutet mindestens einheitliche Oberkörperbekleidung.

§ 22 Preisgelder

- (1) Die Preisgelder werden vom Präsidium für jede Saison festgelegt.
- (2) In allen RTV - Ligen werden für die Plätze 1 - 3 Geldpreise ausgegeben.
- (3) Für Platzierungen in den Einzelwertungs-Ranglisten werden Preisgelder für die Plätze 1 -5 ausgeschüttet werden, deren Anzahl und Höhe abhängig von den Einnahmen aus den Mannschaftslizenzgebühren ist.

§ 23 Wechselfristen

Siehe D.4 der SpO der DTU

§ 24 DTU – Sportordnung

Sofern diese Durchführungsbestimmungen nichts Anderes bestimmen, gilt die DTU Sportordnung.

§ 25 Änderungen der Durchführungsbestimmungen

Änderungen der Durchführungsbestimmungen, die im Ligaausschuss erarbeitet werden, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des RTV. Änderungsanträge müssen dem Präsidium bis spätestens 31.10. des jeweiligen Jahres zur Entscheidung vorliegen.

Änderungsvorschläge der Teamleiter können formlos an den Ligaausschuss zur Beratung vorgelegt werden.

Sinzig, Februar 2009